Satzung

der Vereinigung KiK e. V. (Kontakt in Krisen) – Verein für mobile und gemeindenahe Sozialarbeit

§ 1

Name und Sitz:

- 1. Die Vereinigung trägt den Namen KiK Verein für mobile und gemeindenahe Sozialarbeit.
- Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- 3. Das Wirkungsgebiet erstreckt sich vornehmlich auf die Stadt Erfurt und umliegende Orte.
- 4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 5. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Aufgaben:

- 1. Der Verein ist eine überparteiliche unabhängige Vereinigung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig wirkt.
- 2. Ziel des Vereins ist die spezifische Förderung sozial benachteiligter Personengruppen, insbesondere erwerbsloser Bürger und ihrer Familien.
- 3. Der Verein leistet Unterstützung zur Selbsthilfe und zur sozialen Reintegration benachteiligter Personen.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratungsdienste, sozial-therapeutische Begleitung und lebenspraktische Hilfe.
- 5. Der Verein fördert und initiiert nach seinen Möglichkeiten Projekte, die der Beschäftigung und Qualifizierung von benachteiligten Personengruppen dienen.



§ 3

Mitglieder:

- 1. Mitglied kann werden, wer der Satzung seine Zustimmung gibt.
- 2. Ablehnung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Aufzunehmende nicht die Gewähr bietet, sich satzungsgemäß zu betätigen.
- 3. Der Antrag zur Aufnahme kann schriftlich als auch mündlich erfolgen und ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand zu beantworten.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5. Der Austritt muss schriftlich in formloser Form erklärt werden.
- 6. Er bedarf nicht der Zustimmung des Vorstands und wird zum Letzten des darauf folgenden Monats gültig.
- 7. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn Mitglieder erheblich gegen Geist und Buchstaben der Satzung verstoßen.
- 8. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 9. Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein nach individuellen Möglichkeiten aktiv oder passiv zu fördern.

§ 4

Organe und Arbeitsweise:

- 1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2. Die Mitgliederversammlung repräsentiert alle organisierten Mitglieder.
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Auch fördernde Mitglieder haben aktives Stimmrecht.
- Die Mitgliederversammlung tritt j\u00e4hrlich zusammen und beschlie\u00dft \u00fcber wesentliche Aufgaben und Ziele. Die Einberufung erfolgt schriftlich innerhalb einer dreiw\u00f6chigen Frist. Der Einladung liegt die Tagesordnung bei.
- 5. Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es verlangen. Dies kann auch vom einzelnen Mitglied beantragt werden.
- 6. Zur Beschlussfassung ist einfache anwesende Mehrheit ausreichend.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
- 8. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.



§ 5

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

- 1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied ist weiblich.
- 2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die jeweils durch Wahl legitimierten Mitglieder, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 5. Der Vorstand arbeitet aktiv unter Hinzuziehung der Mitglieder und tritt mindestens einmal monatlich zusammen.
- 6. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Sachkenntnis und Beraterkompetenz ihrer Mitglieder zu nutzen.
- 7. Die Wahl und Konstituierung des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre.
- 8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- Der Vorstand kann für die laufende Geschäftsverwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- Der Aufgabenkreis des Geschäftsführers bezieht sich auf verwaltungsmäßige, organisatorische und koordinierende Tätigkeiten im Sinne der Satzung.
- 11. Der Vorstand ist das Arbeitsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen.
- 12. Wahl oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes sind jeweils durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 13. Der Vorstand konstituiert sich unmittelbar nach der Wahl.
- 14. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung und der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig. Jährlich ist ein Tätigkeitsbericht zu erstellen.

§ 6

Finanzen:

- 1. Die finanziellen Mittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Fördergeldern und sonstigen Einnahmen zusammen.
- 2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-



- schaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Einmal jährlich wird eine Finanzprüfung durch einen unabhängigen Gutachter vorgenommen.
- 6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Den Vorstandsmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- 8. Die Finanzbewegung unterliegt einer vierteljährigen Prüfung durch den Vorstand sowie der Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.
- 9. Der Vorstand hat das Recht, zur Klärung von Finanzangelegenheiten im Sinne des Vereinszwecks einen bevollmächtigten Vertreter einzusetzen.
- 10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTS-VERBAND des Landes Thüringen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 7

Sonstiges:

1. Alle hier nicht ausdrücklich erwähnten Regelungen unterliegen den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

Erfurt, 28. Oktober 2015

